

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes.

Träger der Kindertagesstätte ist die Evangelische Kirchengemeinde Geisenheim.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv daran teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kirchenvorstand  
der Evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim

**„Ohne eine heitere, vollwertige Kindheit  
verkümmert das ganze spätere Leben**

Liebe Eltern,

mit diesem Zitat von Janusz Korczak möchten wir Sie begrüßen und die Kindergartenzeit Ihres Kindes begleiten.

***Herzlich Willkommen in unserer „Arche Noah“ .***

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätten soll die Entwicklung des Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen. Dieser Betreuungsauftrag wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir sind ein offener Kindergarten und ein Lebensraum mit Freiheit und Freizügigkeit für Kinder. Eine achtsame Begleitung der Kinder ermöglicht ihnen, sich auf vielfältige Weise auf das Leben und Lernen einzulassen.

Die Tages- und Wochenstruktur ist angefüllt mit Angeboten, Projekten, AGs und viel freier Zeit zum selbsttätigen Spiel. Kinder sind Forscher und Erfinder und von Natur aus neugierig, sie wollen die Welt verstehen lernen. ErzieherInnen sind die Vermittler, um ein vielfältiges Lernen und eine Entwicklungsförderung auf allen Ebenen zu ermöglichen – dies ist eine Dimension pädagogischen Handelns in einer offenen Kindertagesstätte.

Noch ein besonderer Blick auf den/die Paten- und BezugserzieherIn.

Er/Sie ist AnsprechpartnerIn für die Eltern und die BezugserzieherIn ihres Kindes in der Eingewöhnungszeit. Er/Sie sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Im Laufe der Kindergartenzeit ist es seine/ihre Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu begleiten und zu dokumentieren und Anstöße für eine Weiterentwicklung des Kindes zu geben. Seine/Ihre Beobachtungen sind Grundlage für die Bildungs- und Lerngeschichten und für Fallbesprechungen in den Teamsitzungen. An den Elternsprechtagen sind die gewonnenen Einsichten eine gute Grundlage für die Gespräche mit den Eltern.

Einen Überblick über Rahmenbedingungen und pädagogische Inhalte bekommen Sie durch den „Arche Noah“ Flyer. Ausführliche Information finden Sie in unserer schriftlichen Konzeption, der entsprechenden Literatur in der Bücherei der Kindertagesstätte oder in einem persönlichen Gespräch mit uns.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Kindergartenzeit mit Ihnen!

**Ihr „Arche Noah“ Team / Lydia Graf - Leiterin der Kindertagesstätte**

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Kindertagesstätten in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN. Die vorliegende Kindertagesstättenordnung tritt in Kraft zum 01.08.2018. Alle anderen Kindertagesstättenordnungen verlieren zum 01.08.2018 ihre Gültigkeit.

## Ordnung der Kindertagesstätte

**1. Kindertagesstätten** sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und in der Gemeinschaft gefördert werden. Dazu zählen auch:

**1.1. Krippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;

**1.2. Horte** für Kinder im Schulalter

**2.** Den **Eltern**<sup>1</sup> im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich. (Personensorgeberechtigte sind: bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich!)

### **3. Aufnahmebedingungen**

**3.1.** Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss und der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

Ausschlaggebend sind das Alter des Kindes und seine persönliche Reife. Geschwisterkinder von Kindern, die aktuell die Kindertagesstätte besuchen, werden zuerst aufgenommen, ebenso Kinder von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen (Funktionsträger) und Gemeindegliedern. Vorrang haben auch Anmeldungen des Jugend- und Sozialamtes / Notplatz.

Zu unseren Zielen gehört auch die Aufnahme von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder chronisch krank sind. Hierbei ist es unsere Aufgabe die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den besonderen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

**3.2. Bedingung** für die Aufnahme in unserer Kindertagesstätte „Arche Noah“ ist die verpflichtende Teilnahme der Eltern an einem Infonachmittag in der Kindertagesstätte. Während des Informationsnachmittags haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.

**3.3.** Zu Beginn eines Kalenderjahres wird die Neuaufnahme geregelt, die Eltern bekommen eine schriftliche Zusage und bestätigen dies mit dem beiliegenden Schreiben.

Wir weisen darauf hin, dass zum Zwecke der Gesamtplanung der Kindertagesstättenplätze in der Stadt Geisenheim ein Abgleich der Anmeldungen zwischen den Kindertagesstätten erfolgt.

---

<sup>1</sup> Im Text ist fortlaufend die Rede von „Eltern“. Gesprochen wird von Mütter, Vätern, Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten.

Das Kindergartenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt.

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden.

Kann-Kinder, die ebenfalls eingeschult werden, müssen bis fünf Tage nach dem Schnuppertag in der Schule (feststehendes Beratungsergebnis der Schule, unter Einbeziehung der Kindertagesstätte) schriftlich abgemeldet sein, damit der frei werdende Platz rechtzeitig zum Ende des Kita-Jahres neu vergeben werden kann (Anlage 19 a + b)

**3.4.** Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

**3.5. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:**

- **Aufnahmevertrag**

Dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein (Anlage 1). Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zustande.

- **Persönliche Angaben** (Anlage 2)

- **Einverständniserklärung – Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen** (Anlage 6)

- **Einverständniserklärung – Ausflüge** (Anlage 7)

- **Aufsichtspflicht – Kenntnisnahme** (Anlage 8)

- **Einverständniserklärung – Recht am Bild – Gesetzeslage** (Anlage 9)

- **Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernung von Zecken – Gesundheitliche Angaben**

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt. Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung Ihres Kindes sorgen. (Gesundheitliche Angaben, Anlage 10)

- **Einverständniserklärung zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung** (Anlage 11)

- **Einverständniserklärung zur Untersuchung bei Kopflausbefall** (Anlagen 12 a -+ b)

- **Bescheinigung für den Bedarfsfall – Magen-Darm-Erkrankungen** (Anlage 13)

- **Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung**

Bei der Erstaufnahme in die Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. (Anlage 14)

- **Einverständniserklärung zum Abholverfahren**, zum Weg zur Einrichtung und zum Nachhauseweg (Anlage 15)
- **Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten** im kirchlichen Verwaltungsbereich (Anlage 17)
- **Datenschutz - Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten** (Anlage 18)
- **Ermächtigung zum Sepa-Einzug** (Formblatt) – bei Bedarf (Anlage 20)
- **Haushaltsbescheinigung** – bei Bedarf (Anlage 21)

Weitere Anlagen:

- **Öffnungszeiten** (Anlage 3)
- **Regeln zum Mitbringen von Speisen** (Lebensmittelhygienegesetz) (Anlage 4)
- **Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte** durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 **Infektionsschutzgesetz** (Anlage 5)
- Elternbeitrag (Anlage 16)

Für unseren Geburtstagskalender benötigt Ihr Kind ein aktuelles Foto. Bitte im Werkraum oder bei der Patenerzieherin/dem Patenerzieher abgeben.

### **3.6. Aufnahmegebühr:**

Seit April 2009 erheben wir eine einmalige Aufnahmegebühr von **10,00 €**, die mit der ersten Betreuungsgebühr auf das Konto der Evang. Regionalverwaltung überwiesen wird.

Darin sind enthalten:

- die pädagogische Konzeption
- die Stofftaschen
- und die Ordner der Kinder

## **4. Öffnungs- und Schließzeiten**

**4.1.** Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt. (Anlage 3)

**4.2.** Ferien und geplante Schließtage der Kindertagesstätte (Konzeptionstag, Betriebsausflug etc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**4.3.** Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

Zu folgenden Terminen ist die Einrichtung geschlossen:

- Sommerferien: 3 Wochen in den Schulferien.
- Weihnachtsferien: Zwischen Weihnachten und Neujahr
- Konzeptionstage: 2-3 Tage im Jahr.
- Rosenmontag

Zu unserer Arbeit gehören Supervision und Fallbesprechungen mit externen Fachleuten. Für diese Fortbildungen ist die Kindertagesstätte

- regelmäßige Supervision und Fallbesprechungen mit externen Fachleuten: 1x im Monat an einem Nachmittag ab 14.00 Uhr.
- Betriebsausflug: 1x im Jahr

Aktuelle Termine werden rechtzeitig an der Infowand angekündigt. Bitte beachten Sie den dort angebrachten Terminkalender.

## **5. Verpflegung**

Die Mahlzeiten in unserer Kita haben einen wichtigen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit. In unserer Küche wird in der Regel mit biologischen Lebensmitteln frisch und vollwertig gekocht. Ein wöchentlich wechselnder Menüplan wird für alle ersichtlich im Flurbereich ausgehängt. Das Mitbringen von Lebensmitteln ist ausschließlich in eigens abgesprochenen Ausnahmefällen gestattet. Der Kostenbeitrag für die Verpflegung wird pro Monat mit dem Kita-Beitrag überwiesen bzw. eingezogen.

## **6. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene**

In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (siehe auch Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene sowie Belehrung zum Infektionsschutzgesetz, Anlage 4, 5 + 6).

Die im Anhang aufgeführten Regeln sind auch im Sinne der Gesundheit der Kinder unbedingt einzuhalten.

## **7. Besuch der Einrichtung**

**7.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.** Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

**7.2.** Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert.

**7.3.** Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.

### **Bitte geben Sie Ihrem Kind mit:**

- Gummistiefel und eine wetterfeste Jacke. Wir gehen auch bei Regen oder Schnee nach draußen.
- Hausschuhe oder Turnschuhe, die auch für ein lebhaftes Spiel in unserem Bewegungsraum geeignet sind. Die Erfahrungsräume sind mit einer Fußbodenheizung ausgestattet.
- Im Bewegungsraum kommen Kinder und Erzieherinnen öfter mal ins Schwitzen! Geeignete Kleidung ist wichtig, wie zum Beispiel ein T-Shirt, kurze Hosen und rutschsichere Turnschuhe.

Kennzeichnen Sie bitte alle Schuhe und Kleidungsstücke, die in der Einrichtung bleiben, mit dem Namen Ihres Kindes.

**7.4.** Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselkleidung für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen.

**7.5.** Die Einrichtung verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.

**7.6.** Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- oder Wertgegenständen oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller etc.) wird keine Haftung übernommen.

**7.7.** Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes etc.) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten (Anlagen 7 und 8).

**7.8.** Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt, vorgespielt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis gefragt (Anlage 9).

**7.9.** Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern keine Aufnahmen von Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte veröffentlichen (z.B. in den sozialen Netzwerken, WhatsApp-Gruppen u.ä.).

## **8. Erkrankungen und Fehlen**

**8.1.** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes bei Krankheit oder Urlaub umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Es werden täglich Anwesenheitslisten geführt und Fehltage eingetragen. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen ohne Abmeldung, entfällt das Anrecht auf den Platz in der Einrichtung.

### **8.2. Information für Integrationskinder**

Die Anwesenheitslisten dienen dem Sozialamt zur Abrechnung und sind Voraussetzung für eine positive Integrationsarbeit. Im Interesse des Kindes und der Kindergruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

**8.3.** Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. chronische Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. (Anlagen 10, 11)

**8.4.** Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder müssen ggfs. abgeholt werden. (Anlage 13)

**8.5.** Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

**8.6.** In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

**8.7.** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen/Angehörigen der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch

Gemeinschaftseinrichtungen (Anlage 5) – darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.

**8.8.** Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i.S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

**8.9.** Zu der Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder in der EKHN gehört auch die Aufnahme von chronisch kranken Kindern. Ein wesentlicher Schutz für jedes Kind ist daher das Schließen aller Impflücken. Achten Sie deshalb besonders auf vollständigen Impfschutz Ihres Kindes! (Anlage 14)

## **9. Aufsicht, Abholregelung und Nachhauseweg**

**9.1.** Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.

**9.2.** Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Die vereinbarten Abholzeiten sind einzuhalten. Alleine dürfen die Kinder die Einrichtung nicht verlassen (Kirchenvorstandsbeschluss vom 07.10.1993). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.

**9.3.** Das Kind muss von einem Erwachsenen in der Einrichtung abgeholt und bei einer/em Erzieher/in **abgemeldet werden**. Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig (Anlage 15). Abholberechtigt sind auch Geschwisterkinder, vorausgesetzt sie sind mind. 12 Jahre alt und es liegt eine schriftliche Bestätigung der Eltern vor. Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung **schriftlich** mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

**9.4.** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Abschiedsfest, Familiengottesdienst, Sommerfest, Flohmarkt, Gemeindefest, Ausflüge mit Eltern) obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

## **10. Versicherungen**

**10.1.** Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

**10.2.** Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

**10.3.** Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

## **11. Zusammenarbeit mit den Eltern**

**11.1.** Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben Ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.

**11.2.** Insbesondere die Gremien Kindertagesstättenausschuss und Elternbeirat fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

**11.3.** Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VII, § 8 und § 45, sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Mädchen und Jungen (in Vertretung deren Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte – sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit – vorgesehen und verankert. In der pädagogischen Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie der Möglichkeit der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

## **12. Elternbeitrag**

**12.1.** Die Elternbeiträge tragen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

**12.2.** Die Elternbeiträge variieren je nach Betreuungsform.

**12.3.** Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet.

**12.4.** Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang vom Träger mitgeteilt. (Anlage 16)

**Bei Zahlungsverzug kann der Träger den Aufnahmevertrag fristlos kündigen. Damit entfällt der vertragliche Anspruch auf den Platz in dieser Einrichtung. Über Veränderungen werden Sie schriftlich informiert.**

## **12.5. Beitragsfreie Kindergartenjahre**

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die eine Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt Geisenheim besuchen, werden ab dem 01.08.2018 von der Gebühr in Höhe der Betreuungsgebühr nach 2. a) (Tagessatz bis zu 6 Stunden) freigestellt. Für längere Betreuungszeiten ist die entsprechende Differenz zu den Gebühren laut 2. b) zu zahlen. Diese Befreiung ist zeitlich an die Zahlung der Zuschüsse des Landes Hessen für die Elternbeitragsfreistellung gebunden.

Das Verpflegungsentgelt ist von dieser Befreiung ausgenommen.

## **12.6. Reduzierung der Gebühren**

**12.6.1.** Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Kita-Leitung hierzu Auskünfte erteilen.

### **Kostenübernahme für die Betreuungsgebühren**

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 25.01.1997:

Die monatlichen Kindertagesstättenbeiträge müssen von den Eltern, die eine Kostenübernahme beantragt haben, zunächst selbst gezahlt werden. Nach Genehmigung des Antrages wird in der Regel vierteljährlich mit dem Jugend- und Sozialamt abgerechnet. Sobald der genehmigte Antrag des Antragstellers dem Träger vorliegt, werden die geleisteten Beiträge zurücküberwiesen. Dafür müssen Sie Ihre Kontoverbindung dem Träger der Kindertagesstätte mitteilen.

Nur bei Vorlage dieser Zahlungsbereitschaft kann die Aufnahme in unsere Kindertagesstätte erfolgen.

In der Regel wird die finanzielle Unterstützung durch die Jugendhilfe für **1 Jahr** genehmigt. Nach Ablauf der Frist muss **sofort** ein neuer Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.

**12.6.2.** Bei gleichzeitigem Besuch der Kindertagesstätte von zwei gebührenpflichtigen Geschwisterkindern einer Familie, ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 50 v.H. seines anfallenden Gebührensatzes. Für das erste Kind ist der volle Gebührensatz zu berechnen. Jedes weitere Geschwisterkind ist gebührenfrei. Kinder die laut 5. von Betreuungsgebühren befreit oder teilweise befreit sind, gelten nicht als gebührenpflichtig.

Wird eine Gebührenermäßigung in Anspruch genommen, hat der Antragsteller der Leitung der Kindertagesstätte eine Haushaltsbescheinigung (Formblatt im Anhang) vorzulegen. Erst nach Vorlage der Haushaltsbescheinigung erfolgt eine Gebührenermäßigung. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für die Zeit vor der Vorlage der Haushaltsbescheinigung besteht nicht.

### **12.7. Verpflegungsbeitrag**

Die Verpflegungskosten sind für 11 Monate berechnet, somit sind 4 Wochen Ferienzeit ohne Berechnung. (Anlage 16)

### **12.8. Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung durch das Jobcenter**

Es besteht die Möglichkeit für Bezieher von ALG II (Hartz IV) und Wohngeldempfänger im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) die Kostenübernahme für das Essensgeld in den JobCentern des Rheingau-Taunus-Kreis zu beantragen. Dieser Antrag muss von den Erziehungsberechtigten gestellt und die ausgegebenen Gutscheine bei Bewilligung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Auch hier muss rechtzeitig vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes von den Eltern ein neuer Antrag gestellt werden.

**12.9.** Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den **Bankeinzug**, den sie bei Bedarf ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Kindertagesstätte zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung zugeleitet. (Anlage 20)

**Die Beiträge und die Verpflegungskosten sind im Voraus, spätestens bis zum 10. eines Monats auf folgendes Konto zu entrichten:**

#### **Kontoverbindung:**

**Evangelische Bank e.G.**

**IBAN: DE85 5206 0410 0004 1079 77**

**BIC: GENODEF1EK1**

**Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte die Kita-Nr.: 0428 und den Namen Ihres Kindes ein.**

**Die Beitragsabwicklung erfolgt über:**

**Evang. Regionalverwaltungsverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus**

Schwalbacher Straße 6

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611-1409-0, Fax: 0611-1409-402

RV.Wiesbaden-Rheingau-Taunus@EKHN-KV.de

**12.10.** Bei einer notwendigen Schließung von mehr als einer Woche aus den in 4.3. genannten Gründen, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Bei anderweitig bedingten, unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen oder einer notwendigen Angebotsreduzierung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

Nach Möglichkeit wird ein Notdienst für Härtefälle eingerichtet.

**13. Kündigung**

**13.1.** Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.

**13.2.** Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

**13.3.** Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt oder wenn ein Kind, welches die Krippe besucht, mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte wechselt.

Kinder, die im Sommer zur Schule kommen und nicht bis zur allgemeinen Entlassung in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen zum 28. Februar abgemeldet sein und die Einrichtung zum 01. April verlassen, damit der Platz neu vergeben werden kann.

**13.4.** Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

**13.5.** Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

**14. Informationen rund um die Tagesstätte**

Über aktuelle Termine, Projekte oder Angebote, können Sie sich an der Pinnwand im Eingangsbereich informieren. Auch der Elternbeirat hat die Möglichkeit, dort über seine Arbeit zu berichten.

Einen Schritt weiter finden Sie Informationen über das Kinderparlament. Sie sehen, wer zurzeit im Kindervorstand ist und können die Protokolle der letzten Gesprächsrunde lesen.

Im Flur, neben dem roten Raum, befindet sich unsere Projektwand mit dem Motto „Hier ist was los!“. Hier ist der Platz für Berichte aus Projekten und Angeboten.

Weitere Einblicke in unsere pädagogische Arbeit bekommen Sie durch die vielen Fotos, den digitalen Bilderrahmen, aus dem Alltagsgeschehen, von Ausflügen und Exkursionen.

### **15. Feuerwehreinfa**hrt

In der Einfahrt zwischen Grundschule und Kindertagesstätte sowie in der Zufahrt zu unserem Gemeindehaus darf **nie** geparkt werden, damit im Notfall der Rettungsdienst ungehindert passieren kann.

Mit dem Inkrafttreten einer neuen Kindertagesstättenordnung verliert diese Ordnung ihre Gültigkeit.

Evang. Kirchengemeinde Geisenheim  
Winkeler Str. 83, 65366 Geisenheim  
Tel. 06722 - 9963-0, Fax 06722 - 5542  
Mail: EVKirchengemeindeGeisenheim@t-online.de  
Internet: [www.evangelische-kirche-geisenheim.de](http://www.evangelische-kirche-geisenheim.de)

Geisenheim, Juni 2018

---

Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes / Träger

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Aufnahmevertrag** (Ausfertigung für den Träger) (Anlage 1)

Ich erkenne die Ordnung für die Kindertagesstätte „Arche Noah“ der Evang. Kirchengemeinde Geisenheim an. Von der Kindertagesstättenordnung habe ich inhaltlich Kenntnis genommen und bestätige, dass deren Inhalt zwischen dem Träger der Einrichtung und mir vereinbart und für beide Seiten bindend sind.

Über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte wurde informiert und die dort genannten Bedingungen werden akzeptiert.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang – auch während der Eingewöhnung – zu bezahlen.

Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name                                      Vorname                                      geb. am

wird zum \_\_\_\_\_

in der Kindertagesstätte aufgenommen.

Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX.

Vereinbarte Betreuungszeiten:  
(betreffendes ankreuzen)

**Krippe** ab 2 Jahre                       **Kindergarten** ab 3 Jahre

Kindertagesstätte **ohne** Mittagessen  
Mo. - Fr. 07:00 bis 12:30 Uhr und  
Di. 14:30 - 17:00 Uhr

Kindertagesstätte **mit** Mittagessen  
Mo. - Do. 07:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. 07:00 - 15:00 Uhr

Die Beträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines  
Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Aufnahmevertrag** (Ausfertigung für den/die Personensorgeberechtigte/n)  
(Anlage 1)

Ich erkenne die Ordnung für die Kindertagesstätte „Arche Noah“ der Evang. Kirchengemeinde Geisenheim an. Von der Kindertagesstättenordnung habe ich inhaltlich Kenntnis genommen und bestätige, dass deren Inhalt zwischen dem Träger der Einrichtung und mir vereinbart und für beide Seiten bindend sind.

Über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte wurde informiert und die dort genannten Bedingungen werden akzeptiert.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang – auch während der Eingewöhnung – zu bezahlen.

Das Kind

\_\_\_\_\_

Name	Vorname	geb. am
------	---------	---------

wird zum \_\_\_\_\_

in der Kindertagesstätte aufgenommen.

Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX.

Vereinbarte Betreuungszeiten:  
(betreffendes ankreuzen)

**Krippe** ab 2 Jahre       **Kindergarten** ab 3 Jahre

Kindertagesstätte **ohne** Mittagessen  
Mo. - Fr. 07:00 bis 12:30 Uhr und  
Di. 14:30 - 17:00 Uhr

Kindertagesstätte **mit** Mittagessen  
Mo. - Do. 07:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. 07:00 - 15:00 Uhr

Die Beträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines  
Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Persönliche Angaben (Anlage 2)**

Im Zuge der Datenerhebung durch die EKHN / Kita-Büro müssen wir Folgendes abfragen:

**1. Angaben über das Kind**

---

Name Vorname

---

Geburtsdatum Geburtsort

---

Nationalität **1** / Staatsangehörigkeit Nationalität **2** / Herkunftsland

---

vorwiegend gesprochene Sprache Sprache **2**

---

Religion / Konfession Geschlecht

---

Straße PLZ/Wohnort

---

Kinderarzt Krankenkasse

**Gibt es eine abweichende Regelung von der gemeinsamen elterlichen Sorge?**

Nein  Ja, sorgeberechtigt ist:

\_\_\_\_\_

---

Name

---

Anschrift

---

Telefon

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**2. Angaben über die Personensorgeberechtigten**

---

**Name der Mutter**

Geburtsdatum

---

Religion / Konfession

Krankenkasse

---

Nationalität **1** / Staatsangehörigkeit

Nationalität **2** / Herkunftsland

---

Straße

PLZ/Wohnort

---

Beruf

Arbeitgeber

Familienstand:

ledig

verheiratet

geschieden

eheähnliche Lebensgemeinschaft

getrennt lebend

verwitwet

---

**Name des Vaters**

Geburtsdatum

---

Religion / Konfession

Krankenkasse

---

Nationalität **1** / Staatsangehörigkeit

Nationalität **2** / Herkunftsland

---

Straße

PLZ/Wohnort

---

Beruf

Arbeitgeber

Familienstand:

ledig

verheiratet

geschieden

eheähnliche Lebensgemeinschaft

getrennt lebend

verwitwet



Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Öffnungszeiten (Anlage 3)**

**Kindertagesstätte ohne Mittagsversorgung**

Täglich	07:00 bis 12:30 Uhr
Bringen	bis 09:00 Uhr
Abholen	12:00 bis 12:30 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	dienstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

**Kindertagesstätte mit Mittagsversorgung**

montags bis donnerstags	07:00 bis 17:00 Uhr
freitags	07:00 bis 15:00 Uhr
Bringen	bis 09:00 Uhr
Abholen	ab 14:00 Uhr

## **Regeln zum Mitbringen von Speisen (Lebensmittelhygienegesetz) (Anlage 4)**

Um die Gefahr von Lebensmittelvergiftungen zu verhindern, gelten für das Mitbringen von Speisen zum Beispiel für Geburtstage in unserer KiTa folgende Regeln:

### **Keine Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.**

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind die Eier nicht durch erhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung.

#### **Dazu gehören:**

- alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z.B. Tiramisu
- Angesäimte Boullions
- Kartoffelsalat mit rohem Ei
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- selbst hergestelltes Speiseeis

### **Kein Mett und Tatar**

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich

### **Keine Rohmilch und Vorzugsmilch**

In jüngster Zeit sind in Rohmilch und Vorzugsmilch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können.

### **Kein Speiseeis**

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch sehr risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Dies ist kaum zu vermeiden und kann letztlich nicht sicher überprüft werden.

### **Nur Produkte mit ausreichendem Mindesthaltbarkeitsdatum**

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

### **Vorsichtsmaßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten:**

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.

Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung  
Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschranktemperatur erhalten.

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen

Nachspeisen

Wurst und Käse

Feinkostsalate

alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

**Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tage zu, an dem Sie diese mitbringen.**

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor Ihrer Abreise zubereiten.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

## **Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte**

durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2

### **Infektionsschutzgesetz (Anlage 5)**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Diese Krankheiten sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre Kinderärztin / Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind

eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.

Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

## **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter:

[www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Keuchhusten (Pertussis)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger in oder an sich tragen, so dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

**Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Einverständniserklärung – Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen**  
(Anlage 6)

An Festen oder besonderen Anlässen wie z.B. Geburtstagen, Schulanfängerübernachtungen oder Fasching bringen Eltern (Personensorgeberechtigte) selbst zubereitete Speisen in die Tageseinrichtung für Kinder mit.

Die Verantwortung für die im elterlichen Haushalt zubereiteten Speisen obliegt den Eltern (Personensorgeberechtigten).

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Tageseinrichtung keine Haftung für Kinder übernimmt, falls Ihr Kind diese Speisen nicht verträgt oder es aus sonstigen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt.

Dazu sollten Sie wissen, dass wir

- „problematische“ Lebensmittel (s. auch Anlage 14) vom Speiseplan gestrichen haben.
- Lebensmittel, die uns nicht zum Verzehr geeignet scheinen (Geruch und Aussehen) selbstverständlich –wie bisher auch- nicht anbieten werden.

Name des Kindes \_\_\_\_\_

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an den Geburtstagsfeiern anderer Kinder teilnehmen und die von anderen Eltern gelieferten Speisen verzehren darf.
- Ich möchte, dass mein Kind die Speisen von anderen Eltern nicht verzehrt.

Ich habe das Informationsblatt im Anhang der Kindergartenordnung zur Lebensmittelverordnung gelesen.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Einverständniserklärung – Ausflüge (Anlage 7)**

Manchmal gibt es in unserer Arche Noah kleinere Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß zurückgelegt werden können. In solchen Fällen sind wir darauf angewiesen, dass ErzieherInnen oder Eltern mit ihren Privat-Wagen fahren. Dies gilt zum Beispiel, wenn jemand im Krankenhaus besucht wird, Einkäufe gemacht werden, Waldwochen stattfinden oder Schwimmbadbesuche auf dem Programm stehen. Bitte geben Sie uns durch Ihre Unterschrift Ihr Einverständnis.

Mein Kind darf mit einem Privat - PKW mitfahren: Ja  Nein

Mein Kind darf im Rhein plantschen: Ja  Nein

Mein Kind darf mit ins Schwimmbad Ja  Nein

Mein Kind ist Schwimmer  Nichtschwimmer

Darf die Erzieherin Arnika oder Apis geben? Ja  Nein

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten**

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Kenntnisnahme – Aufsichtspflicht (Anlage 8)**

Ein Erziehungsziel in der pädagogischen Arbeit ist es, das Bedürfnis des Kindes, ein selbständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben, zu begleiten und die wachsenden Fähigkeiten als Fachkräfte zu unterstützen.

Das Maß der Aufsicht muss mit diesem Ziel in Einklang gebracht werden. So spielen Kinder z.B. bei entsprechender Entwicklung auch ohne ständige Überwachung der pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte im Flur, Waschraum, Bewegungsraum und ggfs. im Außengelände. Die Kinder können nicht isoliert von den Gefahren des täglichen Lebens aufwachsen. Darum haben wir uns zum Ziel gesetzt, dass sie bei uns lernen, Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne Ängste zu entwickeln. Dies erhöht letztlich den Schutz des Kindes im Sinne von Prävention von Unfällen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind täglich aufs Neue darin herausgefordert, hier zwischen dem Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung abzuwägen.

Dieses Grundprinzip ist konzeptionell in unserer Evangelischen Kindertagesstätte verankert. Je nach Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes werden Regeln verbindlich abgesprochen und vermittelt. Die Einhaltung der aufgestellten Regeln ist für beide Seiten selbstverständlich.

Beim Anmeldegespräch meines/unseres Kindes

---

am \_\_\_\_\_ bin ich/sind wir eingehend über die pädagogischen Ziele und die Arbeitsweise der Einrichtung informiert worden.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

*Zur Kenntnisnahme:*

**Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.**

**Einverständniserklärung – Recht am Bild - Gesetzeslage (Anlage 9)**

In der Kindertagesstätte werden Fotos sowie Film- und Tonaufnahmen hergestellt. Sie werden im Rahmen der Dokumentation der pädagogischen Arbeit genutzt, dienen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals, der Elternausbildung und allgemein zur Verbesserung der Situation des Kindes in der Einrichtung. Außerdem dienen sie der Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufnahmen werden ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke (z.B. Portfolio, Aushänge) genutzt oder im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über die Arbeit der Kindertagesstätte an beispielsweise Presse oder Regionalpartner gegeben. Mit den Aufnahmen werden keine persönlichen Daten bekannt gemacht.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass von

meiner/unserer Person \_\_\_\_\_

meinem/unseren Kind \_\_\_\_\_

Foto- und/oder Film- und Tonaufnahmen hergestellt und für die oben genannten Zwecke eingesetzt werden. Ich/wir erklären uns damit einverstanden, die Veröffentlichungs- und Verbreitungsrechte an den Foto-, Film- und Tonmaterialien an die Kindertagesstätte zu übertragen.

Das Einverständnis gilt für folgende eventuelle Veröffentlichungen:

- Flyer
- Artikel/Berichte in örtlichen Zeitungen, Gemeindebrief
- Weitergabe an andere Eltern, z.B. Dokumentation von Ausflügen, Projekten, Festen
- Gruppenfoto (mit mehr als drei Personen) im Internet

\_\_\_\_\_

ohne Beschränkung

Für die Verwendung von Einzelaufnahmen mit bis zu drei Kindern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internet, Presse) wird das jeweilige Bild vorab zur Freigabe den Personensorgeberechtigten vorgelegt und das Einverständnis schriftlich eingeholt.

Diese Einwilligung wird freiwillig erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Leitung oder dem pädagogischen Fachpersonal für die Zukunft widerrufen werden.

Die Einwilligung erlischt automatisch am Ende des Betreuungsvertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Gesundheitliche Angaben (Anlage 10)**

U - Untersuchungsheft

Seh-/Hörschäden:

---

Organische-/Haltungsschäden:

---

---

Allergien oder Unverträglichkeiten:

---

---

Folgendes bedarf besonderer Beachtung:

---

---

Zeckenentfernung: Im Rahmen der Erste-Hilfe Erstversorgung können Fachkräfte in der Kindertagesstätte eine Zecke entfernen (s. auch unter 3.5.)

Ja

Nein

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Einverständniserklärung - zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen**  
(Anlage 11)

Ich/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an den regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchungen teilnehmen kann.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

**Einverständniserklärung zur Untersuchung bei Kopflausbefall**  
(Anlage 12 a)

Um eine Epidemie wegen Kopflausbefall zu vermeiden, bitten wir Sie, diese Einverständniserklärung zu unterschreiben. Die ErzieherInnen sollen damit berechtigt werden, den Kopf bzw. die Haare Ihres Kindes bei Bedarf nach Kopflausbefall zu untersuchen. Eine sorgfältige Untersuchung sichert die frühzeitige Feststellung des Befalls und eine Behandlung kann zeitnah erfolgen.

Eine ganz wichtige Maßnahme:

**Die restlose Beseitigung der Nissen durch die Eltern.**

Wenn Sie mit der Untersuchung durch die/den ErzieherIn nicht einverstanden sind, müssen Sie eine Bescheinigung vorlegen, dass Ihr Kind frei von Nissen und Läusen ist.

Damit hätten wir die Gewissheit, dass alle Kinder geprüft werden und eine Vermehrung des Kopflausbefalls eingedämmt wird.

Selbstverständlich lassen sich auch alle ErzieherInnen kontrollieren.

Name des Kindes \_\_\_\_\_

- Ich bin damit einverstanden, dass die ErzieherInnen den Kopf bzw. die Haare meines Kindes untersuchen dürfen.
- Ich möchte keine Untersuchung durch die ErzieherIn und lege eine Bescheinigung des Arztes vor, dass mein Kind von Nissen und Läusen frei ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Bescheinigung für den Bedarfsfall – Verlausung (Anlage 12 b)**

Sollte Ihr Kind während der Kindergartenzeit Läuse haben, bitten wir Sie, uns dies umgehend mitzuteilen. Nur so können wir eine weitere Verbreitung vermeiden, indem wir die anderen Personensorgeberechtigten darüber, natürlich anonym, informieren und sie dazu auffordern, ihre Kinder ebenfalls zu kontrollieren.

Füllen Sie in diesem Fall bitte auch dieses Formular aus und geben es in der KiTa ab. Die Bescheinigung kann Ihnen jeder Zeit wieder ausgegeben werden

---

**Bescheinigung bei Verlausung**

Hiermit bestätige ich, dass die Verlausung meines

Kindes \_\_\_\_\_ behandelt wurde.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten**

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Bescheinigung für den Bedarfsfall – Magen-Darm-Erkrankungen**  
(Anlage 13)

Da auch Magen-Darm-Erkrankungen häufig schnell verbreitet werden, bitten wir Sie, sollte Ihr Kind erkrankt gewesen sein, uns ebenfalls diese Bescheinigung ausgefüllt auszuhändigen.

---

**Bescheinigung bei Magen-Darm-Erkrankung**

Hiermit bestätige ich, dass die Magen-Darm-Erkrankung meines

Kindes \_\_\_\_\_ behandelt wurde.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

**Ärztliche Bescheinigung / Impfbescheinigung (Anlage 14)**

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Datum der Aufnahme in die Kindertagesstätte: \_\_\_\_\_

Es sind alle dem Alter entsprechend empfohlenen Impfungen zum o.g. Tag der Aufnahme erfolgt:  Ja  Nein

Es liegen medizinische Gründe vor, weshalb derzeit eine vollständige Impfung nicht möglich ist:  Ja  Nein

Impfbuch:

\_\_\_\_\_  
Tetanusimpfung (Tag/Art)

Impfungen gegen folgende Krankheiten fehlen oder wurden unvollständig durchgeführt:

- |   |  |                                     |
|---|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Diphtherie           | <input type="checkbox"/> Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> Masern     |
| <input type="checkbox"/> Tetanus              | <input type="checkbox"/> Hepatitis B   | <input type="checkbox"/> Mumps      |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten          | <input type="checkbox"/> Pneumokokken  | <input type="checkbox"/> Röteln     |
| <input type="checkbox"/> Hämophilus influenza | <input type="checkbox"/> Meningokokken | <input type="checkbox"/> Windpocken |
| <input type="checkbox"/> FSME                 |  |                                     |

Vertragsarztstempel/Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Ärztin / der Arzt hat informiert, dass die öffentlich empfohlenen Impfungen gegen die oben genannten Krankheiten bei meinem / unserem Kind fehlen oder unvollständig sind.

Ich möchte/wir möchten nicht, dass diese Impfungen nachgeholt werden.

Die Ärztin/der Arzt hat über die Möglichkeit aufgeklärt, dass Kinder nach § 34 Infektionsschutzgesetz aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift des/der aufklärenden Ärztin/Arztes

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018  
**Abholverfahren** (Anlage 15)

Mein/unser Kind

---

Name

Vorname

---

geb. am

wird von der Kindertagesstätte „Arche Noah“ abgeholt.

Außer der/dem Personensorgeberechtigten sind folgende Personen berechtigt,  
mein/unser Kind von der Kindertagesstätte „Arche Noah“ abzuholen  
(bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe, Mindestalter 12 Jahre):

1. \_\_\_\_\_  
Name Tel.-Nr.

2. \_\_\_\_\_  
Name Tel.-Nr.

3. \_\_\_\_\_  
Name Tel.-Nr.

4. \_\_\_\_\_  
Name Tel.-Nr.

5. \_\_\_\_\_  
Name Tel.-Nr.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

**Elternbeiträge (Anlage 16)**

**1. Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

a) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 6 Stunden (**ohne Mittagsversorgung**) für das Einzelkind vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 209,- €.

b) Die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung (**mit Mittagsversorgung**) für das Einzelkind vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 275,- €.

**2. Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

a) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 6 Stunden (**ohne Mittagsversorgung**) für das Einzelkind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt 135,60,- €.

b) Die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung (**mit Mittagsversorgung**) für das Einzelkind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt 176,- €.

**3. Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Maßgeblich sind die im Gebührenbescheid angegebenen Betreuungszeiten. Für eine Überschreitung der Betreuungszeit entsteht pro angefangener Viertelstunde ein Betrag von 10,-€, welcher in Rechnung gestellt wird.

**4. Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt beläuft sich auf 14,00 € Frühstücksgeld bei Plätzen ohne Mittagsversorgung.

Das Verpflegungsentgelt bei Plätzen mit Mittagsversorgung wird auf 74,- € (14,- € Frühstücksgeld und 60,00 € Mittagsversorgung) festgelegt.

**5. Beitragsfreie Kindergartenjahre**

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die eine Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt Geisenheim besuchen, werden ab dem 01.08.2018 von der Gebühr in Höhe der Betreuungsgebühr nach 2. a) (Tagessatz bis zu 6 Stunden) freigestellt. Für längere Betreuungszeiten ist die entsprechende Differenz zu den Gebühren laut 2. b) zu zahlen.

Diese Befreiung ist zeitlich an die Zahlung der Zuschüsse des Landes Hessen für die Elternbeitragsfreistellung gebunden.

Das Verpflegungsentgelt ist von dieser Befreiung ausgenommen.

**6. Reduzierung der Gebühren bei Geschwisterkindern**

1. Bei gleichzeitigem Besuch der Kindertagesstätte von zwei gebührenpflichtigen Geschwisterkindern einer Familie, ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 50 v.H. seines anfallenden Gebührensatzes. Für das erste Kind ist der volle Gebührensatz zu berechnen.

Jedes weitere Geschwisterkind ist gebührenfrei. Kinder die laut 5. von Betreuungsgebühren befreit oder teilweise befreit sind, gelten nicht als gebührenpflichtig.

2. Wird eine Gebührenermäßigung in Anspruch genommen, hat der Antragssteller

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

der Verwaltung eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen. Erst nach Vorlage der Haushaltsbescheinigung erfolgt eine Gebührenermäßigung. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für die Zeit vor der Vorlage der Haushaltsbescheinigung besteht nicht.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim

**Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten im kirchlichen  
Verwaltungsbereich** (Ausfertigung für den Träger) (Anlage 17)

Evang. Kirchengemeinde Geisenheim  
Winkeler Str. 83  
65366 Geisenheim

Name/n und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten:

Familienname/Vorname \_\_\_\_\_

Wohnanschrift

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre/n ich/wir unser Einverständnis, dass meine/unsere  
personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten

unseres Kindes \_\_\_\_\_ ,  
(Name des Kindes/auch Anschrift, falls abweichend von den  
Personensorgeberechtigten)

die im Rahmen des Kindertagesstättenvertrages seitens des Trägers bzw. seiner  
Bediensteten erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des kirchlichen  
Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin/wir  
sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Betreuungsvertrag nicht  
zustande kommen kann.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im  
Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-  
EKD) zulässig. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gem. § 15 DSG-EKD Auskunft  
über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Einverständniserklärung für Abgleich Doppelanmeldungen (Datenschutz)**  
(Anlage 18)

Ich/wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere notwendigen Daten zum Abgleich von Doppelanmeldungen an andere Kindertagesstätten in Geisenheim weitergegeben werden.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigte

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Abmeldung** - z.B. bei Umzug oder Wechsel in andere Einrichtungen  
(Anlage 19 a)

**Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und müssen vier Wochen  
vorher schriftlich vorliegen.**

**Hiermit melde ich mein Kind**

---

Name

Vorname

---

geb. am

---

zum (Datum)

**in der Kindertagesstätte „Arche Noah“ ab.**

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Gesehen:

---

Leitung der Tageseinrichtung

Anhänge/Formulare zur Kindertagesstättenordnung  
der Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah“  
Juni 2018

**Abmeldung** - für Kinder, die in die Schule kommen (Anlage 19 b)

**Kinder, die im Sommer in die Schule kommen, sollen zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet werden. Die Kindergartenbeiträge müssen durchgängig, also auch in den Sommerferien, entrichtet werden.**

**Hiermit melde ich mein Kind**

---

Name

Vorname

---

geb. am

---

zum (Datum)

**in der Kindertagesstätte „Arche Noah“ ab.**

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Evangelische Regionalverwaltung  
Wiesbaden-Rheingau-Taunus  
Schwalbacher Straße 6  
65185 Wiesbaden

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE11ZZZ0000008695**

**Abweichender Zahlungsempfänger: Evangelische Kirchengemeinde Geisenheim**

**Mandatsreferenznummer:** Wird von der Evangelischen Regionalverwaltung nachgereicht

Name des betreuenden Kindes \_\_\_\_\_

Zahlungszweck, Fälligkeit,  
Betrag, Turnus usw.

Der Einzug der Kindergartenbeiträge erfolgt jeweils zum  
15. Des Monats bzw. am drauffolgenden  
Werktag in Höhe des in der Kindertagesstätte  
ausgehängten Preisverzeichnisses

### **SEPA-Lastschriftmandat**

Hiermit ermächtige ich die Evangelische Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Evangelischen Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus für die Evangelische Kirchengemeinde Geisenheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name): \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Datum, Ort und Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **Falls Kontoinhaber abweichend vom Vertragspartner der Kita:**

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Vertrag mit

Vorname und Name \_\_\_\_\_

*Dieses Formular muss ausgefüllt und unterschrieben im Original postalisch an die o.g. Adresse des Rechtsträgers gesendet werden.*